

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-297**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bürger, Organisation und  
Soziales (BOS)  
Bearbeiter Frau Weigelt

Erstellungsdatum: 31.03.2023  
Aktenzeichen 51.22.00

**Betreff:**

Erklärung des Einvernehmens über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
13.04.2023	Hauptausschuss	Vorberatung				
27.04.2023	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**

**beschlossen**     **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Genthin für das Jahr 2023 nach § 11 a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen der Katholischen Pfarrei „St. Marien“ Genthin und dem Landkreis Jerichower Land.

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Der Träger der oben genannten Tageseinrichtung hat dem Landkreis Jerichower Land die Kalkulationsunterlagen für das Jahr 2023 vorgelegt. Da gemäß § 78 d Abs. 1 SGB VIII die Vereinbarungen für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen sind, werden die neuen Entgelte ab 01.05.2023 vereinbart. Aktuell werden bis zum Abschluss der neuen Vereinbarungen die bisherigen Entgelte aus der Kalkulation für das Jahr 2021 gezahlt, da der Träger für das Jahr 2022 keine neuen Verhandlungen angezeigt hat. Nach erfolgter Überprüfung der Unterlagen durch den Landkreis und unsererseits in Verbindung mit der vom Landkreis erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen, sowie Verhandlungen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung werden nunmehr die Entwürfe der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen ab 01.05.2023 vorbereitet. Gemäß § 12 b KiFöG LSA muss die Stadt Genthin den verbleibenden Finanzierungsbedarf (Ausgaben pro Platz abzgl. Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeitrag der Eltern) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin übernehmen. Daher muss die Stadt Genthin schriftlich auf den Vereinbarungen das Einvernehmen erklären. Für die Zahlungen der Zuweisungen vom Land/ Landkreis hat der Träger der Tageseinrichtung eine Abtretungserklärung zugunsten der Stadt abgegeben und auch die Kostenbeiträge der Eltern verbleiben ebenfalls als Einnahmen im Haushalt der Stadt Genthin.

Im Ergebnis der Prüfung sind die Ausgaben im Bereich der Personalkosten für das pädagogische Personal auf Grund von Tarifierhöhungen innerhalb der letzten zwei Jahre (von 2021 bis 2023) um durchschnittlich 8 % gestiegen und als angemessen zu betrachten. Die Kosten für das Personal liegen nicht über den für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst geltenden und anzuwendenden Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Zudem findet der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel durch den Träger seine vollumfängliche Beachtung. Von daher müssen die Personalkosten in voller Höhe berücksichtigt werden und ihre Anerkennung finden.

Außerdem haben sich die Ausgaben im Bereich der Bewirtschaftungskosten für die Kindertageseinrichtung erhöht. Hier wurden, wie auch von den anderen Trägern der Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin die seitens der Versorger angezeigten Erhöhungen für Strom- und Gasverbrauch eingeplant. In den Verhandlungen zwischen dem Landkreis, dem Träger und der Stadt Genthin gibt es auch hier das Bestreben seitens der Stadt, analog der eine Spitzabrechnung zwischen Träger und Stadt Genthin mit Vorlage der jeweiligen Jahresrechnungen zu vereinbaren, da die Preisentwicklung dieser Ausgaben eher ungewiss ist.

Des Weiteren stehen Ausgaben in den Bereichen Werterhaltungsmaßnahmen und Personalkosten für die Bewirtschaftung (Hausmeister) zur Disposition.

Die Erträge (Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeiträge der Eltern) als auch die Aufwendungen (Platz-, bzw. Defizitkosten) für die Einrichtungen in freier Trägerschaft wurden unter Berücksichtigung anstehender Erhöhungen für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant.

Die Erteilung der Ermächtigung des Bürgermeisters zur Erklärung des Einvernehmens zum Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ für das Jahr 2023 nach § 11 a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Katholischen Pfarrei „St. Marien“ Genthin ist zwingend erforderlich, damit die Vereinbarung zum 01.05.2023 abgeschlossen und wirksam werden kann.

Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**(Carola Elsner)**  
**FBL Bürger, Organisation und Soziales (BOS)**

**(Diana Weigelt)**  
**Sachbearbeiterin**